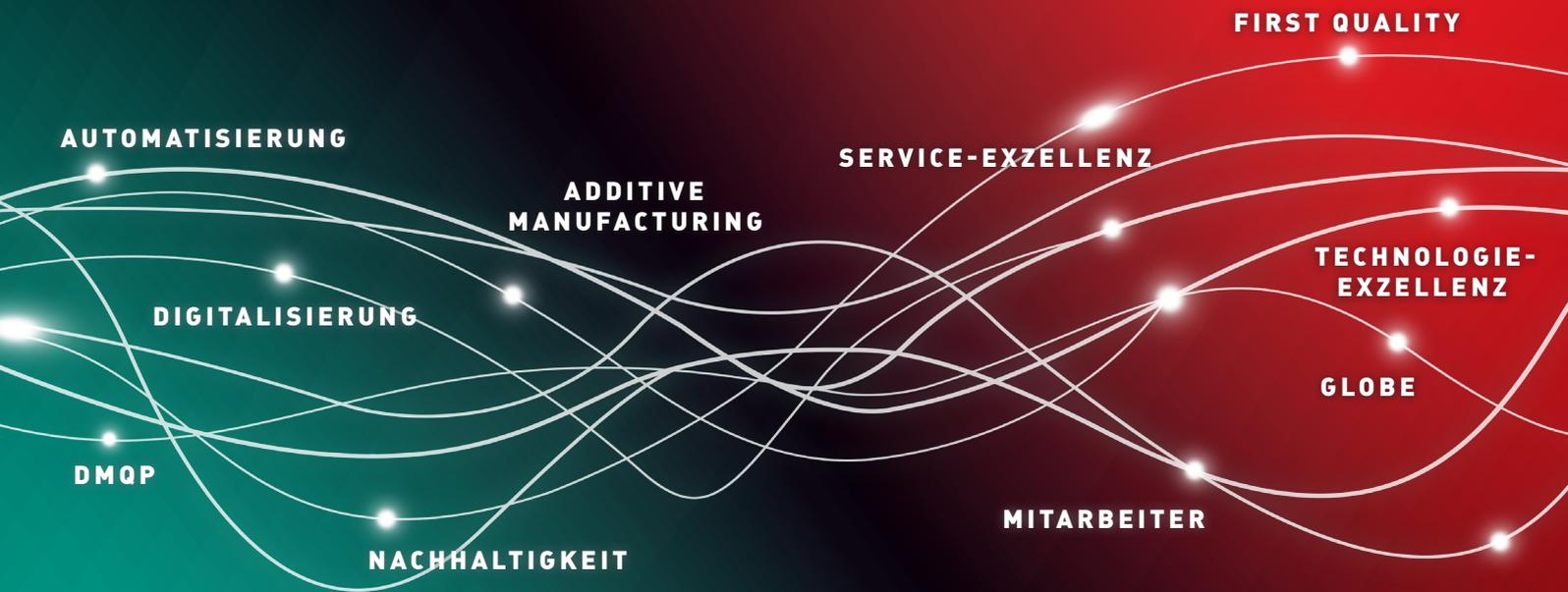


DMG MORI

AKTIENGESELLSCHAFT



119. ordentliche Hauptversammlung

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre
im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG teils in Verbindung mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I 2020, S. 570) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (BGBl. I 2020, S. 3328) (im Folgenden „PandemieG“); nachfolgende Angaben und Hinweise dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG, § 1 Abs. 3 Satz 4 PandemieG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 € am Grundkapital erreichen – das entspricht 192.308 Stückaktien – können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das gleiche Recht steht Aktionären zu, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals – das entspricht € 10.246.339,22 des Grundkapitals – erreichen. Da der anteilige Betrag am Grundkapital von € 500.000,00 bei der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen im Ergebnis das Erreichen des anteiligen Betrags am Grundkapital von € 500.000,00.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Zusätzlich müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie mindestens 90 Tage vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG). Bei der Ermittlung dieser Aktienbesitzzeit bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird.

§ 70 AktG lautet:

„70 AktG

Berechnung der Aktienbesitzzeit

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am 06. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ) schriftlich unter folgender Adresse zugegangen sein:

DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

– Büro des Vorstandsvorsitzenden –
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger in der gesamten Europäischen Union bekanntgemacht. Sie werden außerdem im Internet unter der Internetadresse <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Über den im Rahmen einer zulässigen Tagesordnungsergänzung bekanntgemachten Beschlussvorschlag wird während der Hauptversammlung abgestimmt.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Da die Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 PandemieG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, entfallen Antragsrechte „in“ der Versammlung. Die Stimmrechtsausübung im Wege der Briefwahl stellt keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Rechtssinne dar.

Dementsprechend können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten während der Hauptversammlung keine Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung an die Gesellschaft stellen sowie Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers oder zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern machen.

Allerdings gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PandemieG als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Nach §§ 126, 127 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge von der Gesellschaft unverzüglich im Internet unter der Internetadresse <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlicht, wenn sie spätestens bis zum 22. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft) an die nachstehende Adresse mit Nachweis der Aktionärs-eigenschaft übersendet werden. Anderweitig adressierte Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

Rechtsabteilung

Frau Martha Méresse

Gildemeisterstraße 60

D-33689 Bielefeld

Telefax: +49 (0) 5205 74-45 3188

Email: martha.meresse@dmgmori.com

Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern oder von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht begründet zu werden. Einer Begründung bedürfen aber ausweislich des Wortlauts von § 126 Abs. 1 AktG sonstige Anträge von Aktionären (Gegenanträge).

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 22. April 2021 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden

- (1) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß das gleiche.

Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen (Wahl des Abschlussprüfers) die Firma und den Sitz, enthalten.

Der Vorstand braucht Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn Angaben zu der Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten nicht beigefügt sind.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn diese insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

3. Fragerecht der Aktionäre

(§ 131 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3, Satz 2 PandemieG)

Bezogen auf eine Hauptversammlung, die gemäß § 1 Abs. 2 PandemieG ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet, können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten Fragen über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und den im Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen an den Vorstand über das passwortgeschützte Hauptversammlungsportal der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> stellen, soweit deren Beantwortung zur sachgerechten Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist.

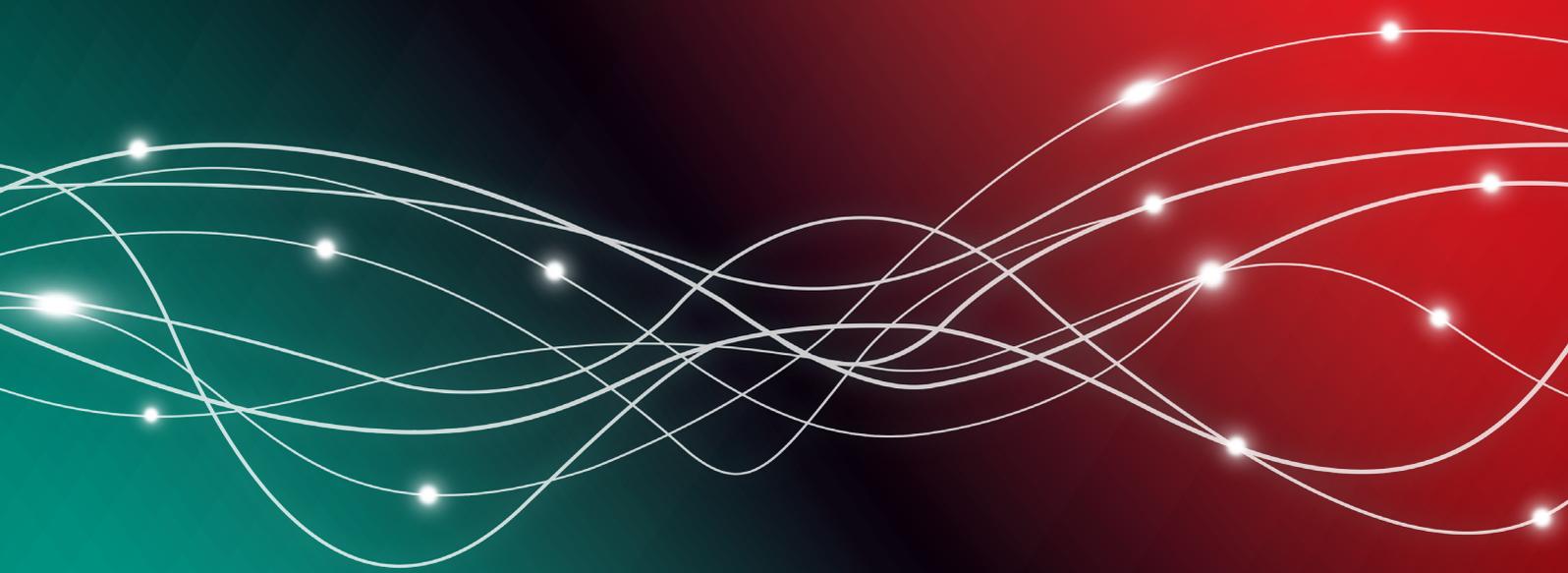
Die Fragen sind in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 PandemieG bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum 05. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft) in Textform in deutscher Sprache im Wege der elektronischen Kommunikation über das passwortgeschützte Hauptversammlungsportal der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> einzureichen.

Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 PandemieG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er die Fragen beantwortet. Etwaige Antworten werden während der Hauptversammlung gegeben.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand in jedem Fall aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

So darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

- (1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- (2) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht,
- (3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (5) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde,
- (6) soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen,
- (7) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.



DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Telefon: +49 (0) 52 05 74 - 0
Telefax: +49 (0) 52 05 74 - 3273
E-Mail: info@dmgmori.com
www.dmgmori.com